

Reglement für den Robert-Eder-Fonds

vom 29. Januar 2008
(Stand 1. Februar 2016)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Robert Eder-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf verschiedene Schenkungen aus dem Jahre 1945 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft³ mit dem Zweck der Förderung der Forschung und des akademischen Nachwuchses auf dem Gesamtgebiete der pharmazeutischen Wissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

² Im Rahmen dieser allgemeinen Zweckbestimmung dürfen aus dem Robert-Eder-Fonds Stipendien und Forschungskredite an Master-Absolventen, Doktoranden, Assistenten, Privatdozenten und allfällige andere wissenschaftliche Mitarbeiter des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ausgerichtet werden.

Art. 2 Verfügungsberechtigung⁴

¹ Über die Bewilligung von Beiträgen aus dem Robert-Eder-Fonds entscheiden der Vorsteher des Institutes für pharmazeutische Wissenschaften und sein Stellvertreter nach vorgängigem Beschluss der Institutsleitung. .

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

Art. 3 Berichterstattung

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

⁴ Fassung im Einverständnis mit der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft sowie dem Schweizerischen Apothekerverband (Pharmasuisse) und gemäss Beschluss der Schulleitung vom 9. Februar 2016, in Kraft seit 1. Februar 2016.

Die Empfänger von Beiträgen aus dem Fonds sind verpflichtet, über die Verwendung der Fondsmittel der Leitung des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften Bericht zu erstatten.

Art. 4 Rückerstattungspflicht

Werden vom Fonds finanzierte oder mitfinanzierte Forschungsergebnisse binnen drei Jahren von der Ausrichtung der Fondsmittel an vom Empfänger nutzbringend verwertet, so ist dieser zur Rückerstattung des empfangenen Betrages an den Fonds verpflichtet.

Art. 5 Verwaltung des Fonds⁵

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet..

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁶ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Es dürfen das Kapital und die Zinsen zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden.

⁴ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 9. Februar 2016, in Kraft seit 1. Februar 2016.

⁶ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)